

Bedarf in der Jugendhilfe nach SGB VIII

Begriffsklärungen und gesetzl. Grundlagen

SGB VIII § 80

Im § 80 SGB VIII wird der Planungsauftrag konkretisiert:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

Bedürfnis und Bedarf

„Beteiligung von Adressat_innen der Jugendhilfe

§ 80 Abs. 1 Nr. 2 regelt, dass durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung die Bedarfs-ermittlung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten zu erfolgen hat. Mit der begrifflichen Differenzierung zwischen „Bedarf“ und „Bedürfnisse“ wird auf zwei Ebenen aufmerksam gemacht: die der individuellen Wünsche und Interessen (Bedürfnisse) und die der fachpolitischen Dimension. ...

Bedarf

... Demgegenüber wird als Bedarf das Ergebnis politischer Entscheidungen verstanden: Bedarf ist das, was an Bedürfnisartikulation der Betroffenen anerkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert wurde. Bedarf ist demnach die politische Verarbeitung von Bedürfnissen, die Eingrenzung auf das (im Rahmen der Gesamtverantwortung) für erforderlich und gleichzeitig machbar Gehaltene (vgl. Wiesner 1995 § 80 Rz 22).“

Quelle: Niederschlesischer Oberlausitzkreis Kinder- und Jugendhilfeplanung Teil A - Rahmenplanung Dezember 2004 S.

„Sozialpädagogische Erfordernisse“

Aufgabe der Planungskonferenzen in Fortschreibung des Teilfachplans §§ 11–16 KJHG ist die Formulierung von

„sozialpädagogischen Erfordernisse“

Hierbei formulieren die im Stadtraum oder Handlungsfeld tätigen „Profis“ als Experten ihre Sichtweise auf die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen oder Eltern.

Beispiel

Sozialpädagogische Erfordernisse:

„Aus den vorbezeichneten Handlungsfeldern lassen sich nachfolgende Bedarfsaussagen für den Stadtraum 1 ableiten:

Bedarfsaussagen 1: Migration - Interkulturalität

1. Der erhöhte Anteil an Migrantinnen und Migranten erfordert geeignete Maßnahmen und Kooperationsformen zur Integration junger Menschen und deren Familien. Die interkulturelle Öffnung der Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit wird künftig stärkere Beachtung finden müssen. ...“

(aus dem Teilfachplan LH Dresden 2013, S. 160)